

24.06.85

In - Fz - R

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungs-
rechtlicher Vorschriften

Punkt der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Finanzausschuß und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

272/11/85

In
Fz

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 a -neu- (§ 40)

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:

"4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Vierfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen

gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2, eine entsprechende Leistung oder Anwärterverheiratetenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt."

b) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"§ 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsbe-
rechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind."

(noch Ziffer 1)

- 4 -

c) In Absatz 6 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

"§ 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind."

d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Zitat
"Absätze 5 und 6"
durch das Zitat
"Absätze 2, 5 und 6"
ersetzt.'

Begründung:Zu a

Gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG erhalten ledige und geschiedene Beamte den Ortszuschlag der Stufe 2, wenn sie eine andere Person in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind; andere Person kann auch ein eigenes Kind des Beamten sein. Die Regelung soll die durch die Aufnahme der anderen Person entstehenden Mehrkosten ausgleichen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z. B. Urteil vom 15.11.1984 - BVerwG 2 C 24.32 -) und des Bundesarbeitsgerichts (z. B. Urteil vom 24.01.1984 - 3 AZR 205/82 -) ist es nicht erforderlich, daß der Unterhalt von dem Beamten überwiegend oder als Barunterhalt erbracht wird, vielmehr genügt grundsätzlich jede Unterhaltsleistung (also auch Pflege und Erziehung) im Rahmen einer bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsverpflichtung.

§ 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG bedarf einer ergänzenden Regelung, um sicherzustellen, daß

- in gemeinsamer Wohnung wohnende Beamte (z. B. eheähnliche Lebensgemeinschaft, Geschwister) gegenüber verheirateten Beamten nicht bessergestellt werden; während ein verheirateter Beamter, dessen Ehegatte ebenfalls ortszuschlags- oder versorgungsbe-rechtigt ist, den Ortszuschlag der Stufe 2 nur zur Hälfte erhält (§ 40 Abs. 5 BBesG), ist angesichts des Wortlauts der Vorschrift nicht auszuschließen, daß jedem Beamten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (z. B. auch bei Aufnahme eines gemeinsamen

Kindes) der ungekürzte Ortszuschlag der Stufe 2 zuerkannt wird;

- alleinstehende Beamte gegenüber verheirateten Beamten nicht bessergestellt werden; während ein alleinverdienender verheirateter Beamter aufgrund seiner Verpflichtung aus der Ehe den Ortszuschlag der Stufe 2 erhält und für ein Kind nur der Kinderanteil im Ortszuschlag gewährt wird, ist zweifelhaft, ob nicht ein alleinstehender Beamter für ein in seine Wohnung aufgenommenes Kind neben dem Kinderanteil im Ortszuschlag den erhöhten Ortszuschlag der Stufe 2 selbst dann erhalten kann, wenn ausreichende eigene Mittel des Kindes für dessen Unterhalt zur Verfügung stehen.

Die Besserstellung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gegenüber der Ehe ist verfassungswidrig (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10.07.1984 - Az. BVerfGE 67, 186). Im übrigen ist es weder vertretbar noch geboten, alleinstehenden Beamten für deren Kinder eine gesonderte Alimentationsleistung zu gewähren, die verheiratete Beamte nicht erhalten und der eine entsprechende wirtschaftliche Belastung nicht zugrunde liegt (u. a. wegen Steuererleichterungen, eigener Mittel des Kindes).

Die Änderung schließt aus, daß der Ortszuschlag der Stufe 2 bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung auch dann gezahlt wird, wenn für den Unterhalt der in die Wohnung aufgenommenen Person überwiegend eigene Mittel des Aufgenommenen, Leistungen Dritter und - bei Kindern - Kindergeld und der kinderbezogene Teil des Ortszuschlages zur Verfügung stehen und deshalb ein Ausgleich für eine verbleibende geringe wirtschaftliche Belastung des aufnehmenden Beamten nicht erforderlich ist. Alleinstehende und z.B. in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebende Beamte erhalten den erhöhten Ortszuschlag der verheirateten Beamten wegen Auf-

nahme einer anderen Person in die gemeinsam bewohnte Wohnung nur dann, wenn die für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung stehenden Mittel das Vierfache des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages (z. Z. 523,04 DM) nicht übersteigen.

Die Anfügung des letzten Satzes soll klarstellen, daß Doppelzahlungen des erhöhten Ortszuschlages für dieselbe aufgenommene Person und an Beamte, die in die gemeinsam bewohnte Wohnung mehrere andere Personen aufgenommen haben, ausgeschlossen sind.

Zu b

§ 40 Abs. 5 schließt aus, daß Ehegatten der Ehegattenanteil im Ortszuschlag mehr als einmal gewährt wird. Das Gesetz sieht aus Vereinfachungsgründen die Gewährung des Ehegattenanteils je zur Hälfte vor. Bei Teilzeitbeschäftigung gilt dies nur, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Zwei teilzeitbeschäftigten Ehegatten wird der entsprechend der Arbeitszeit nur anteilig zustehende Ortszuschlag jeweils auf die Hälfte gekürzt, auch wenn ihre Arbeitszeit zusammen die Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erreicht. Diese Regelung ist unbefriedigend und kann Ehegatten von einer arbeitsmarktpolitisch erwünschten Herabsetzung ihrer Arbeitszeit abhalten. Die Änderung soll in Fällen, in denen beide Ehegatten mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, sicherstellen, daß insgesamt der volle Ehegattenanteil im Ortszuschlag gewährt wird.

Zu c

Der Kinderanteil im Ortszuschlag steht dem Kindergeldberechtigten zu. Ist bei diesem die Arbeitszeit herabgesetzt, so wird der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag entsprechend der herabgesetzten Arbeitszeit nur anteilig gewährt, es sei denn, ein anderer dem Grunde nach Anspruchsberechtigter ist vollbeschäftigt. Aus den gleichen Gründen wie zu vorstehendem Buchstaben b soll die Änderung in Fällen, in denen mehrere Anspruchsberechtigte mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, sicherstellen, daß der Kinderanteil ungekürzt gewährt wird.

Zu d

Aus Buchstabe a (Änderung von § 40 Abs. 2 Nr. 4) folgende redaktionelle Änderung.

1 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 b -neu- (§ 46)
2

Nach Nummer 2 a -neu- ist folgende Nummer 2 b einzufügen:

'2 b. § 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. der Beamte während der zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und die Zulage mindestens 2 Jahre bezogen hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist."

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Liegen für mehrere Zulagen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, so gehört nur die Zulage aus dem höher eingestuften Amt, bei gleich eingestuften Ämtern die Zulage aus dem zuletzt übertragenen Amt zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen."

Begründung:Zu a

Durch das "... Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften" (Drs. 297/85) ist u.a.

§ 5 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes als Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geändert worden. Danach sind künftig Ausnahmen von der zweijährigen Wartezeit nur bei Eintritt in den Ruhestand oder Tod des Beamten infolge einer Dienstbeschädigung zugelassen. Es ist erforderlich, diese Regelung auf die Berücksichtigung einer Zulage nach § 46 BBesG bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu übertragen. Diese Zulage wird grundsätzlich erst nach zehnjährigem Bezug ruhegehaltfähig (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 BBesG); die geltende Nummer 2 der Vorschrift enthält ähnlich wie § 5 Abs. 4 BeamtVG Ausnahmeregelungen von der Wartezeit für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder des Todes des Beamten.

Zu b

Nach dem Wortlaut des § 46 Abs. 3 können in demselben Versorgungsfall mehrere

Zulagen im Sinne des § 46 Abs. 1 und 2 BBesG, für die der Beamte gem. § 46 Abs. 3 nacheinander die Voraussetzungen für die Ruhegehaltfähigkeit erfüllt hat, zu den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören. Darin liegt eine Besserstellung gegenüber den Beamten, denen ein höherwertiges Amt statusrechtlich übertragen worden ist.

n 3. Zu Artikel 1 Nr. 6 a -neu- (§ 62)
z

Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6 a einzufügen:

'6 a. In § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wird folgender Satz 2 angefügt:

"§ 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Änderung entspricht im wesentlichen der vorgesehenen Änderung des § 40 Abs. 2 Nr. 4. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 a Buchstabe a (oben Ziffer 1) wird hingewiesen.

R

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage I: Bundesbesoldungsordnung A)
und Nr. 10 (Anlage IX)

Bei Annahme
 entfällt
 Ziffer 5

a) In Nummer 8 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) In Besoldungsgruppe A 3 werden

aa) angefügt:

bei den Grundamtsbezeichnungen "Hauptamtsgehilfe",
 "Hauptbetriebsgehilfe", "Oberaufseher", "Ober-
 schaffner" und "Oberwachtmeister" jeweils der
 Fußnotenhinweis "4",

folgende Fußnote 4)

"4) Als Eingangsamt, wenn der Beamte nach Maßgabe
 der Laufbahnvorschriften die Laufbahnbefähigung
 in einer Laufbahnprüfung erworben hat oder eine
 abgeschlossene förderliche Berufsausbildung
 oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei
 öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach-
 weist."

bb) die Fußnoten 2) und 3) wie folgt gefaßt:

"2) Erhält, soweit nicht im Justizdienst der Län-
 der, eine Amtszulage nach Anlage IX.

3) Im Justizdienst der Länder auch als Eingangs-
 amt; die Beamten dieser Laufbahn erhalten eine
 Amtszulage nach Anlage IX."

- b) In Nummer 8 sind nach Buchstabe c folgende Buchstaben d und e anzufügen:

'd) In Besoldungsgruppe A 4 werden

aa) angefügt:

bei der Grundamtsbezeichnung "Hauptwachtmeister" der Fußnotenhinweis "3)",
folgende Fußnote 3):

"3) Erhält im Justizdienst der Länder eine Amtszulage nach Anlage IX.",

bb) die Fußnote 2) wie folgt gefaßt:

"2) Erhält, soweit nicht im Justizdienst der Länder, eine Amtszulage nach Anlage IX."

e) In Besoldungsgruppe A 5 werden

aa) angefügt:

bei der Grundamtsbezeichnung "Erster Hauptwachtmeister" der Fußnotenhinweis "5)",

folgende Fußnote 5):

"5) Erhält im Justizdienst der Länder eine Amtszulage nach Anlage IX. Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 5 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 10 vom Hundert der Stellen statt dessen mit der erhöhten Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden."

bb) die Fußnote 3) wie folgt gefaßt:

"3) Erhält, soweit nicht im Justizdienst der Länder, eine Amtszulage nach Anlage IX."

(noch Ziffer 4)

- 14 -

c) Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

'10. Die Anlage IX wird im Abschnitt "Besoldungsordnungen A und B" wie folgt geändert:

a) Bei der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a wird der Betrag "40" durch den Betrag "67" ersetzt.

b) Bei den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen werden
 aa) bei der Besoldungsgruppe A 3 die Fußnoten 1, 2 und der Betrag "38.00" ersetzt durch

"1,3	70.06
2	38.00",

bb) bei der Besoldungsgruppe A 4 die Fußnoten 1, 2 und der Betrag "38.00" ersetzt durch

"1,3	70.07
2	38.00",

cc) bei der Besoldungsgruppe A 5 die Fußnoten 3, 4 und der Betrag "38.00" ersetzt durch

"3	38.00
4,5 Satz 1	103.12
5 Satz 2	137.50".'

Begründung zu a bis c :

Der Antrag zielt auf eine Verbesserung der Besoldung der Beamten der Laufbahn der Justizwachtmeister der Länder. Diese sind im Sitzungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst der Gerichte eingesetzt. Sie haben sitzungspolizeiliche Maßnahmen zu treffen. Es obliegt ihnen innerhalb der Justizgebäude die Bewachung festgenommener Personen.

- 15 - 272/1/85

In den letzten Jahren sind die Funktionsanforderungen an die Beamten der Justizwachtmeisterlaufbahn wesentlich gestiegen, weil

- der Umgang mit Verfahrensbeteiligten, insbesondere mit Gefangenen, aber auch mit Sympathisanten u.a., wesentlich schwieriger geworden ist,

- verstärkter Personen- und Objektschutz durchzuführen ist, der erhöhte geistige Beweglichkeit und psychologisches Geschick erfordert,

- zunehmend unter gefährvollem körperlichem Einsatz unmittelbarer Zwang gegen Gefangene, aber auch gegen gewalttätige Störer im Gerichtsgebäude angewendet werden muß.

Der Anstieg der Funktionsanforderungen ist bei allen Beamten der Laufbahn eingetreten, also auch bei jüngeren Beamten im Eingangs- oder im ersten Beförderungsjahr, weil gerade jüngere Beamte wegen ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit bevorzugt bei gefährvollen Tätigkeiten eingesetzt werden.

Die gestiegenen Anforderungen sowie der Vergleich mit der Besoldung anderer im Vollzugsdienst eingesetzter Beamter erfordert die Anhebung der Amtszulage der Beamten in der Justizwachtmeisterlaufbahn auf 75 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem jeweiligen Endgrundgehalt und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe.

Die vorstehenden Ausführungen gelten in gleicher Weise für die Beamten in der Laufbahn der Amtsgehilfen, die im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt sind.

Die Arbeitsvermehrung und die Arbeitsschwernisse für die Beamten der Justizwachtmeisterlaufbahn konzentrieren sich in besonderem Maße bei den Beamten, die für die Leitung und Koordinierung der Einsätze der Justizwachtmeister verantwortlich sind. Ihre Funktion hebt sich deutlich von der der Besoldungsgruppe A 5 ab. Für solche Funktionen sollen Stellen in der Besoldungsgruppe A 5 mit einer erhöhten Amtszulage, die nicht neben der allgemeinen Amtszulage für Justizwachtmeister gezahlt wird, ausgestattet werden. Diese erhöhte Amtszulage entspricht dem Unterschied im Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 zum Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6.

Eine aufbauende Anschlußverwendung im mittleren Dienst (Verwendungsaufstieg) ist im Unterschied zu den übrigen Laufbahnen des einfachen Dienstes im Justizdienst nicht zugelassen.

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage I: Bundesbesoldungsordnung A)
Fz und Nr. 10 (Anlage IX)

Entfällt
bei
Annahme
von Zif-
fer 4

a) In Nummer 8 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d
anzufügen:

'd) In Besoldungsgruppe A 5 werden angefügt:

aa) bei der Grundamtsbezeichnung "Erster Hauptwacht-
meister" der Fußnotenhinweis " 5 ",

bb) die Fußnote

"5) Für Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen im
Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- oder Ord-
nungsdienst können bis zu 10 v.H. der Stellen
des Justizwachtmeisterdienstes mit einer Amts-
zulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach
Fußnote 3 nicht zu."

b) Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

'10. In Anlage IX werden

a) bei der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a
zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B der Betrag
"40" durch den Betrag "67" ersetzt,

b) bei der Besoldungsgruppe A 5 die Fußnote "5"
mit dem Betrag "103,12" angefügt.'

Begründung zu a und b:

Für den Justizwachtmeisterdienst haben sich durch den schwieriger gewordenen Umgang mit Verfahrensbeteiligten, Gefangenen, Sympathisanten, durch verstärkt notwendig gewordenen Personen- und Objektschutz im Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie durch die Zunahme der Anwendung unmittelbaren Zwanges erhöhte Anforderungen ergeben, die sich in besonderer Weise bei den Justizwachtmeistern konzentrieren, die für die Leitung und Koordinierung des jeweiligen Einsatzes verantwortlich sind und deren Aufgabenbereich sich durch die dadurch bedingten Personalvermehrungen der letzten Jahre z. T. erheblich erweitert hat. Hinzu kommt, daß wegen der besonderen organisatorischen und laufbahnrechtlichen Lage im Justizbereich für die Beamten des einfachen Dienstes im Gegensatz zu den Beamten in den Laufbahnen der Amtsgehilfen, Betriebsgehilfen usw. eine aufbauende Anschlußverwendung im mittleren Dienst nicht zugelassen ist. Es ist daher geboten, für den einfachen Justizdienst ein besonderes Spitzenamt durch Gewährung einer Amtszulage in BesGr. A 5 auszubringen.

(noch Ziffer 5)

- 18 -

Die Amtszulage soll 75 v.H. der Differenz zwischen den Endgrundgehältern der BesGr. A 5 und A 6 betragen; der Systematik des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend wird der Betrag der Amtszulage in der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz ausgewiesen.

Die neue Amtszulage (z.Zt. 103,12 DM) wird in Nummer 10 Buchstabe b festgelegt. Die Regelung in Nummer 10 Buchstabe a übernimmt die Regelung in Nummer 10 des Gesetzentwurfs und paßt sie lediglich redaktionell an.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 8 a -neu- (Anlage III: Bundesbesoldungsordnung R)

Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8 a einzufügen:

'8 a. Die Bundesbesoldungsordnung R wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe R 3 wird eingefügt:

"Vizepräsident des Verwaltungsgerichts 2)".

b) In Besoldungsgruppe R 4 wird bei der Amtsbezeichnung "Präsident des Verwaltungsgerichts" der Fußnotenhinweis "2)" durch den Fußnotenhinweis "1)" ersetzt.

c) In Besoldungsgruppe R 5 wird eingefügt:

"Präsident des Verwaltungsgerichts 1)".

Begründung:

Die Änderungen haben die Ausweisung des Amtes des Präsidenten des Verwaltungsgerichts an einem Gericht mit 81 und mehr Richterplanstellen in BesGr. R 5 und die Ausweisung des Amtes des Vizepräsidenten eines Verwaltungsgerichts dieser Größenordnung in BesGr. R 3 zum Inhalt.

Nach dem System der Bundesbesoldungsordnung R richtet sich die Einstufung der Gerichtspräsidenten - und, davon abgeleitet, die der Vizepräsidenten - nach der Instanz und nach der Zahl der Richterplanstellen. Die Präsidenten der unteren Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören bei 81 bis 150 Richterplanstellen zur Besoldungsgruppe R 5. Dagegen ist für Präsidenten der Arbeitsgerichte, der Sozialgerichte und der Verwaltungsgerichte mit 41 und mehr Richterplanstellen allein die Besoldungsgruppe R 4 vorgesehen; für Gerichte mit mehr als 80 Richterstellen ist eine der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechende Regelung nicht getroffen.

Inzwischen sind erste Verwaltungsgerichte in eine Größenordnung mit mehr als 81 Richterplanstellen hineingewachsen. Die notwendige Gleichbehandlung der Präsidenten der Verwaltungsgerichte mit den Leitern von Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit (BVerfGE 26, 100 ff.) gebietet eine entsprechende Ergänzung der Besoldungsordnung R.

In 7. Zu Artikel 1 Nr. 10 (Anlage IX)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die allgemeine ruhegehaltfähige Stellenzulage ("Harmonisierungszulage") von 67 DM für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 7 in die Grundgehälter eingearbeitet werden kann.

(noch Ziffer 7)

- 20 -

Begründung

Die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beabsichtigte Anhebung der allgemeinen Stellenzulage für den einfachen Dienst um monatlich 27 DM ist insofern unzureichend, als die Stellenzulage an allgemeinen Besoldungsverbesserungen nicht teilnimmt.

Durch den vorgeschlagenen Einbau der Zulage in die Grundgehälter würde die Teilnahme an künftigen linearen Anhebungen gewährleistet. Außerdem würde die Benachteiligung, die die Verwaltungsbeamten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 als Empfänger der Zulage bereits jetzt gegenüber Lehrern, Hochschullehrern, Richtern und Verwaltungsbeamten ab BesGr. A 14 bei allgemeinen Besoldungsverbesserungen erleiden, in einem ersten Schritt zugunsten der geringer verdienenden Beamten auf Dauer beseitigt. Diese Lösung zeigt ein Konzept zur sachgerechten Fortentwicklung des Besoldungsrechts auf. Gleichzeitig wird ein wichtiger Impuls zur Bereinigung des Zulagenwesens gegeben.

Der Vorschlag hat im ersten Jahr keine Kostenauswirkungen. Mehrkosten ergeben sich für die Folgejahre insofern, als der Zulagenbetrag von 67 DM an linearen Besoldungserhöhungen teilnimmt. Diese Mehrkosten belaufen sich für alle Dienstherren zusammen auf 2,9 Mio DM je Prozentpunkt Besoldungsanhebung (Länder insgesamt 0,12 Mio DM).